

Liebe Schülerinnen und Schüler,

liebe Eltern,

liebe Kolleginnen und Kollegen,



gerne möchten wir mit diesem Schreiben über eine rechtssichere Entschuldigungspraxis bei Fernbleiben des Kindes / Jugendlichen vom Unterricht aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen informieren.

Ist eine Beurlaubung vom Unterricht oder Befreiung von einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen möglich?

Beurlaubungen oder Befreiungen vom Unterricht sind gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 möglich, wenn es hierzu einen besonderen Grund gibt, z.B. Todesfall in der Familie, religiöse Feiern wie Kommunion, Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Aktivitäten, Kuraufenthalte mit Haushaltsauflösung, Schüleraustausch etc. Diese sollten dann am besten so früh wie möglich im Vorfeld und **schriftlich bei der Schulleitung beantragt** werden. Befreiungen, die dem Zwecke der Urlaubsverlängerung dienen, vor und im Anschluss an die Ferien, darf die Schulleitung nicht erteilen.

Wann müssen Krankmeldung und Entschuldigung erfolgen?

Im Schulgesetz NRW § 43, Abs. 2 ist geregelt, dass die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen und **schriftlich** den **Grund** für das Schulversäumnis mitteilen müssen. Unverzüglich bedeutet, dass wir Entschuldigungen oder Atteste nicht mehr Wochen später annehmen müssen. Eine rechtzeitige Entschuldigung ist auch daher wichtig, weil unentschuldigte Fehlstunden negative Auswirkung auf die Leistungsbewertung haben. Daher sollte es im Interesse von allen sein, die Entschuldigungen direkt mitzubringen. **Entschuldigungen erbitten wir daher nicht später als nach 14 Tagen eingereicht werden.**

Warum sollen Fehlzeiten entschuldigt werden?

Es ist sehr wichtig, Fehlzeiten zu entschuldigen, weil jedes unentschuldigte Fehlen gleichbedeutend wie eine Unterrichtsstunde bewertet wird, in der keinerlei Leistung gezeigt wurde. Das heißt, dass unentschuldigte Fehlstunden negative Auswirkungen auf den Bewertungsbereich der „Sonstigen Mitarbeit“ haben. Gleiches gilt, wenn unentschuldigt Klausuren oder Klassenarbeiten verpasst werden. Diese sind dann auch mit „ungenügend“ zu werten.

Muss die Schule eine Sammelentschuldigung am Ende des Halbjahres akzeptieren?

Nein, diese müssen wir nicht akzeptieren, weil das Fehlen nicht „unverzüglich“ schriftlich begründet wurde. Die Fehlzeiten gelten dann in der Regel als unentschuldigt.

Muss das Fehlen von den Eltern begründet werden?

Ja, Eltern müssen das Fehlen der Kinder immer schriftlich begründen. Der Satz „Hiermit entschuldige ich das Fehlen meines Kindes“ reicht alleine nicht aus. Wird keine Begründung angeführt, ist für die Schule nämlich nicht glaubhaft dargelegt, warum sie das Fehlen als „entschuldigt“ werten soll.

Kann die Schule ärztliche Atteste verlangen?

Ja. Die Schule kann bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, die Vorlage von ärztlichen Attesten verlangen. Begründeter Zweifel besteht zum Beispiel bei auffällig vielen Fehlzeiten, oder auch immer dann, wenn Fehlzeiten ausgerechnet auf Termine von Klausuren, Klassenarbeiten, angekündigten Tests, Hausaufgabenüberprüfungen, sonstigen Abgabeterminen oder Referaten stattfinden. Auch bei Krankheiten, die länger als drei Tage dauern, ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Die Schule kann einzelnen Schülerinnen und Schülern auch schon ab dem ersten Fehltag eine generelle Attestpflicht auferlegen. In besonderen Fällen kann die Schule ein amtsärztliches oder schulärztliches Gutachten einholen.

Was ist, wenn bei einer Klausur oder Klassenarbeit gefehlt wird?

Wer an Klausuren oder Klassenarbeiten nicht teilnimmt, muss **immer** ein ärztliches Attest vorlegen. Aber Vorsicht: Nicht jedes ärztliche „Attest“ erfüllt auch die **Kriterien**, die für die Feststellung einer „Prüfungsunfähigkeit“ notwendig sind. Es ist so, dass der Schüler, bzw. die Eltern darlegungs- und beweispflichtig dafür sind, dass eine Prüfungsunfähigkeit vorlag. Der einfache Nachweiszettel, dass man beim Arzt war, beweist nicht, dass man auch wirklich so krank war, dass man nicht an der Klausur oder Klassenarbeit teilnehmen konnte. In der gängigen Rechtsprechung ist der Beweis tatsächlich nur dann angetreten, wenn das ärztliche Attest die gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. das Krankheitsbild konkret beschreibt, beziehungsweise, wenn die Krankheitssymptome und Auswirkungen angegeben sind, die auf das Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung Einfluss haben. Sogar der Satz, dass eine „Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer akuten Gesundheitsstörung vorliegt“ erfüllt diese Voraussetzung nach üblicher Rechtsprechung alleine noch nicht. Im Normalfall zweifeln wir aber keine ärztlichen Atteste an, wenn der Arzt ausdrücklich schreibt, dass an der Klausur oder Klassenarbeit aufgrund von Krankheit nicht teilgenommen werden konnte. Aber zumindest sollte dies auf dem Attest vermerkt sein. **Dem Arzt muss also mitgeteilt werden, dass das Attest für eine Klassenarbeit oder Klausur ausgestellt werden soll.**

Muss eine Nachschreibklausur/Nachschreibklassenarbeit von der Schule angeboten werden?

Ja. Aber nachschreiben darf nur, wer zum eigentlichen Prüfungstermin unverschuldet verhindert war und dies z.B. durch ein gültiges Attest nachweisen kann. Den Schülerinnen und Schülern wird in einem solchen Fall das Nachschreiben ermöglicht. Wer kein gültiges ärztliches Attest vorlegen kann, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, darf nicht mehr nachschreiben. In diesem Fall wird die Klausur / die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet. Wenn die Klausur aus einem anderen Grund versäumt wurde, ist der Grund und ein entsprechender Nachweis der Schulleitung ebenfalls unverzüglich vorzulegen, damit noch nachgeschrieben werden kann.

Was ist, wenn die Nachschreibklausur/Nachschreibklassenarbeit auch wieder verpasst wurde?

Nach Möglichkeit wird nachgeschrieben, sobald der Schüler oder die Schülerin wieder in der Schule erscheint. Es kann allerdings sein, dass aus organisatorischen Gründen ein weiterer Nachschreibtermin nicht mehr möglich ist, z.B. bei Notenschluss vor Ende des Schulhalbjahres. In diesem Fall muss die Note aus den bereits vorhandenen Leistungen gebildet werden. Ein Anrecht auf weitere Nachschreibtermine gibt es nicht.

Müssen Nachschreibklausuren/Nachschreibklassenarbeiten angekündigt werden?

Nein. Der Nachschreibtermin kann, muss aber nicht angekündigt werden. Der Schüler oder die Schülerin musste bereits zum regulären Prüfungstermin inhaltlich vorbereitet sein. Sobald der Schüler / die Schülerin wieder in der Schule erscheint, kann sofort die Nachschreibprüfung angesetzt werden. Wenn zu befürchten ist, dass Schülerinnen und Schüler zu einem angekündigten Nachschreibtermin nicht erscheinen würden, wählen wir in der Regel einen unangekündigten Termin. Das ist vor allem zum Wohl der Schülerinnen und Schüler, denn durch das ständige Vermeiden und Ausweichen vor Klausuren wird der Berg an nachzuholenden Prüfungen und somit auch der innere psychische Druck immer größer.

Werden nur ärztliche Atteste anerkannt?

Ja. Atteste von allen Ärzten, Zahnärzten, Fachärzten, ärztlichen Therapeuten, Neurologen etc. werden anerkannt, wenn eine Untersuchung oder Behandlung stattgefunden hat. Die Atteste sollten dem Fachgebiet des Arztes entsprechen. (Wenn der Zahnarzt zum Beispiel eine Leserechtschreibschwäche attestiert, ist das nicht unmittelbar nachvollziehbar.) Atteste oder

Bescheinigungen von anderen Personen oder Praxen, wie zum Beispiel Heilpraktiker, nichtärztliche Therapeuten usw. dürfen wir nicht anerkennen.

Wird eine im Internet erworbene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der Schule anerkannt?

Im Internet gibt es mittlerweile Anbieter, die online AU's verkaufen. Diese erfüllen jedoch nicht die Anforderungen, die für die Bescheinigung einer „Prüfungsunfähigkeit“ notwendig sind. Gekaufte Online-Atteste werden daher selbstverständlich **nicht akzeptiert**. Darüber hinaus warnen wir auch dringendst davor, dass es im Internet eine große Anzahl unseriöser Anbieter gibt. Wer zum Beispiel eine AU von einem Arzt vorlegt, den es aber in Wirklichkeit gar nicht gibt, begeht wissentlich oder unwissentlich eine Urkundenfälschung, welche sogar nach §267 StGB eine Straftat darstellt.

Was passiert, wenn Atteste oder Entschuldigungen gefälscht werden?

Das Fälschen von Attesten, aber auch schon das Fälschen der elterlichen Unterschrift, stellt streng genommen eine Straftat dar. Wir prüfen in jedem Einzelfall unter rechtlichen, aber natürlich auch unter pädagogischen Gesichtspunkten, wie wir hier am Sinnvollsten verfahren. Unsere Schule bietet den Schülerinnen und Schülern einen geschützten Raum, in dem sie sich entfalten können. Aber wir sind uns auch unserer pädagogischen Aufgabe bewusst, Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung elementarer gesellschaftlicher und rechtlicher Pflichten anhalten zu müssen. Unsere Schule hat das Recht zugesprochen bekommen, staatliche Abschlüsse zu vergeben. Wir sind daher auch dazu verpflichtet, genauso streng auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Wir prüfen immer im Einzelfall, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wir dies anzeigen müssen.

Muss ich mit zur Sporthalle, wenn ich ärztlich vom Sportunterricht befreit bin?

Ja, natürlich. Eine ärztliche Sportbefreiung besagt nur, dass man sich nicht sportlich betätigen darf. Sie bedeutet aber nicht, dass man deswegen grundsätzlich dem Unterricht fernbleiben darf. Im Sportunterricht werden auch theoretische Inhalte gelehrt, die nicht verpasst werden sollen. Es ist sinnvoll, wenn die Lehrkraft den sportbefreiten Schülerinnen und Schülern neben dem normalen Unterricht eine theoretische Bearbeitungs-, Beobachtungs- oder Analyseaufgabe stellt, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtsthema steht. Wer nur eine ärztliche Sportbefreiung vorlegt und trotzdem nicht zum Unterricht erscheint, fehlt dementsprechend unentschuldig.

Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die häufig unentschuldigt im Unterricht fehlen?

Wenn Schülerinnen oder Schüler häufig unentschuldigt fehlen, versuchen wir natürlich, gemeinsam mit diesen sowie mit deren Eltern die Ursachen zu finden, um das Problem zu lösen. Wenn dies trotz aller Bemühungen aber auch dauerhaft nicht gelingt und sich die Anwesenheit nicht verbessert, kündigt die Schule letztlich den Schulvertrag. Unserer Erfahrung nach färbt dieses Verhalten nämlich auch auf ansonsten zuverlässige Mitschülerinnen und Mitschüler schnell ab, wenn diese tagtäglich erleben, dass andere fehlen und dies keine Konsequenzen nach sich zieht. Solches schulvermeidendes Verhalten möchten wir in den Klassen gar nicht erst aufkommen lassen.

Abschließende Worte

Auch wenn dieses Schreiben vielleicht ein wenig streng klingt, halten wir es für wichtig, dass jeder Bescheid weiß, wie es rechtlich korrekt gehandhabt wird. Denn bei Missverständnissen in diesem Bereich können insbesondere im Abitur Probleme entstehen, die wir als Schule dann eben leider auch nicht mehr auffangen dürfen, sondern sehr streng handhaben müssen. Als sehr familiäre Schule ist es immer unser Bestreben, mit Schülerinnen, Schülern und Eltern zusammen- und nicht gegen sie zu arbeiten. Unser Ziel ist es, dass alle hier eine schöne Schulzeit erleben und danach mit dem individuell bestmöglichen Abschluss unsere Schule verlassen. Daher können sich Eltern, Schülerinnen und Schüler bitte im Zweifelsfall oder bei Fragen immer sehr gerne an die Klassenleitungen, die Jahrgangsstufenkoordinatoren oder auch an mich als Schulleiter wenden.

Viele Grüße

Tobias Lingen

(Schulleiter)

Obiges Schreiben zu Fehlzeiten und Entschuldigungen habe ich gelesen:

Schülerin/Schüler

Elternteil

Datum